



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

28.06.1951 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 28. Juni 1951.

A. Tagesordnung der Stadtbürgerschaft.

1. Mitteilung des Senats vom 29. Mai 1951:

Verordnung über das Werbewesen vom 29. März 1946.
Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

2. Mitteilung des Senats vom 1. Juni 1951:

Verbreiterung der Weser in Höhe des Teerhofes und des Oberländer Hafens.
Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

3. Mitteilung des Senats vom 5. Juni 1951:

2. Fluchtlinienplan für die Bürgermeister-Smidt-Straße zwischen Weser und dem Wall.
Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

4. Mitteilung des Senats vom 12. Juni 1951:

2. Durchbruch der Delmestraße.
Die Stadtbürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.
3. Fluchtlinienplan für den Osterdeich zwischen Föhrenstraße und Fuß- und Radweg zum Hemelinger Hafen.
Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

5. Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1951:

1. Änderung des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung.
Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Gesetz in einer Lesung zu.

6. Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1951:

2. Änderung der Baustaffel in der Richard-Dehmel-Straße.
Die Stadtbürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

7. Antrag 332:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Die Bürgerschaft ersucht, den Senator für Arbeit und Wohlfahrt zu veranlassen, daß die Fahrtverbilligungsscheine für Erwerbslose auf alle Pflichtmeldetage (im Monat ca. 20 Fahrten) ausgedehnt werden.

Der Antrag wird an die Deputation für Arbeit und an die Finanzdeputation überwiesen.

8. Antrag 337:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Angesichts der sich häufenden Beschwerden über vorschriftswidrigen Bootsverkehr auf dem Kuhgraben, der kleinen Wümme, der Semkenfahrt usw. ersucht die Bürgerschaft den Senat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung der Bremischen Polizei-VO v. 13. Februar 1929, GBl. S. 44, sicherzustellen, insbesondere die Polizeiorgane anzuweisen, für die Innehaltung des § 3 der VO Sorge zu tragen, die die Höchstgeschwindigkeit auf den genannten Wasserläufen auf 6 km in der Stunde begrenzt.

Der Antrag wird an die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

9. Antrag 339:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den Bebauungsplan für die Columbus-, Nachtigal-, Gerhard-Rohlf's- und Elisabethstraße, wie laut Antrag Nr. 241 in der Bürgerschaftssitzung vom 19. Oktober 1950 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung vom 7. Dezember 1950 nochmals gefordert, der Bürgerschaft schnellstens vorzulegen.

Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

10. Antrag 342:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Die Dauer des Freimarktes wird auf die traditionelle Zeit vom 21. Oktober bis 30. bzw. 31. Oktober jeden Jahres beschränkt.

Der Antrag wird an die Deputation für die innere Verwaltung und an den bürgerschaftlichen Ausschuß für die Zulassung und Anweisung von Plätzen bei Märkten und Messen überwiesen.

11. Antrag 344:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Der ehemalige Reitweg Hollerallee, ab Stern bis Findorffer Allee, wird zu einem Radfahrweg umgearbeitet.
Die Stadtbürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

12. Antrag 345:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Die Neukirch- und Eickedorfer Straße werden zu Einbahnstraßen erklärt.
Neukirchstraße in Richtung Hemmstraße bis Findorffstraße und Eickedorfer Straße in Richtung Findorffstraße bis Hemmstraße.

Der Antrag wird an die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

B. Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag).

1. Mitteilung des Senats vom 15. Mai 1951:

Städtische oder staatliche Grundstücksankäufe mit einem Schätzwert bis 4000 DM.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

2. Mitteilung des Senats vom 25. Mai 1951:

Globalabfindung der JRSO für deren Ansprüche aus dem Rückerstattungsgesetz (Gesetz Nr. 59 der Militärregierung Deutschland/Amerikanisches Kontrollgebiet) vom 10. November 1947.

Dazu die Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1951.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

3. Mitteilung des Senats vom 5. Juni 1951:

1. Übernahme von Bürgerschaften durch die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

4. Mitteilung des Senats vom 12. Juni 1951:

1. Freilassung der 10 %igen Erhöhung der Alu- und Alfü-Unterstützung bei Berechnung der Wohlfahrtsunterstützung, Richtsätze der öffentlichen Fürsorge.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

5. Mitteilung des Senats vom 15. Juni 1951:

1. Bericht über Maßnahmen zur Einstellung von Personen in den öffentlichen Dienst, die zu dem nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. unterzubringenden Personenkreis gehören.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

Dazu

Antrag Müller-Hermann:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Um die Verwaltung auf die Dauer vor einer Überalterung zu bewahren, ersucht die Bürgerschaft den Senat, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neueinstellungen in die Verwaltung Nachwuchskräfte aus dem Lande Bremen mit mindestens 20 % berücksichtigt werden.

Der Antrag wird an die Deputation für die innere Verwaltung überwiesen.

2. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben auf den Haushalt 1951.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage des Senats zu.

6. a) Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses betr. Wahlgesetz zur Bremischen Bürgerschaft.

Das Wahlgesetz unter A (BDV/FDP) (s. Anlage) wird in namentlicher Abstimmung mit 52 Stimmen gegen 47 Stimmen mit den folgenden Änderungen angenommen:

Im § 1 wird hinter „unmittelbarer“ das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „geheimer“ die Worte „und freier“ eingefügt.

Im § 9 Abs. 3. muß es an Stelle Besitzer „Beisitzer“ heißen.

Hinter § 10 wird ein neuer § 11 eingefügt:

„Die Bürgerschaft wählt einen Landeswahlausschuß, der gleichzeitig Wahlbereichsausschuß für den Wahlbereich Bremen ist, und einen Wahlbereichsausschuß für Bremerhaven. In diese Ausschüsse entsendet jede in der Bürgerschaft vertretene Partei einen Vertreter. In den Landeswahlausschuß muß außerdem noch ein Vertreter von Bremerhaven entsandt werden.“

Er berät den Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Vorsitzender des Landeswahlausschusses ist der Landeswahlleiter. Vorsitzende der Wahlbereichsausschüsse sind die Wahlbereichsleiter. Die Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

§ 11 wird § 12 usw.

§ 12 (jetzt § 13) erhält folgenden 2. Absatz:

„Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.“

Im § 15 (jetzt § 16) werden Absatz 4—6 gestrichen. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Auf Grund der danach verbleibenden abgegebenen gültigen Stimmen berechnet der Wahlbereichsleiter die den Parteien zuzuteilenden Sitze unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens (de Hondt). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.“

§ 21 (jetzt § 22) erhält folgende neue Fassung:

„Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb von zehn Tagen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzureichen.“

Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten und dem dienstältesten Mitgliede des Verwaltungsgerichtshofes, bei ihrer Verhinderung aus dem Stellvertreter des Präsidenten und dem nächstdienstältesten Mitgliede sowie aus drei von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern. Diese drei Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes sind entsprechend dem Kräfteverhältnis der in der Bürgerschaft vertretenen politischen Parteien zu wählen.

Innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes kann über Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes der Staatsgerichtshof angerufen werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung die Verfassung oder dieses Gesetz verletzt habe.“

b) Festsetzung des Wahltages.

Die Bürgerschaft beschließt, den Wahltag auf den 7. Oktober 1951 festzusetzen.

c) Wahl des Landeswahlausschusses.

Es werden gewählt:

1. Böhm, Josef, Bremen, Delmestraße 150
2. Lorenzen, Bremerhaven, Friedrich-Ebert-Straße (Gewerkschaftshaus)
3. Jentzen, Ernst, Bremen, Jahnstraße 12
4. Landsberg, Johann, Bremen-Oberneuland, Rockwinkel Landstraße 37
5. Reichel, Heinrich, Bremen, Malvenweg 3, b. d. Salzburger Straße
6. Steffens, Friedrich, Bremen, Hermann-Löns-Straße 35.

7. Antrag 333:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Gegen die Erhöhung des Milch- und Butterpreises erhebt die Bürgerschaft schärfsten Protest und ersucht den Senat, sofortige Schritte beim Bundesrat zu unternehmen, daß diese beschlossene Erhöhung rückgängig gemacht wird.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrag zu.

8. Antrag 338:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Der Senat wird ersucht, den Dringlichkeitsantrag vom 1. Februar 1951 betr. Feststellung etwaiger Sonderkonten bremischer Behörden zu erledigen und der Bürgerschaft schnellmöglichst zu berichten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

9. Neuer Antrag 340:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, beim Landesversorgungsamt einen Beirat aus Vertretern der Kriegsopferorganisationen zu bilden, die im Beirat für Versorgungsrecht beim Bundesarbeitsministerium vertreten sind. Dieser Beirat soll dem Landesversorgungsamt in Rechtsfragen beratend zur Seite stehen und die Verbindung zu den Kriegsopferorganisationen herstellen.

Der Antrag wird an die Deputation für Arbeit und die Deputation für das Wohlfahrtswesen überwiesen.

10. Antrag 352:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft wählt einen bürgerschaftlichen, nichtständigen Ausschuß, der sich unverzüglich mit den sozialen und Wohnungsproblemen der Barackenbewohner beschäftigt und für schnellste Lösung dieser Probleme Sorge trägt.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Stellen und Deputationen zu dem Antrag von Frau Ewert (Antrag 352) zu hören und der Bürgerschaft darüber bis zum 30. August 1951 Bericht zu erstatten.

11. Antrag 353:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dafür zu sorgen, daß Entschädigungszahlungen in Wiedergutmachungsfällen nur dann geleistet werden, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß der Wiedergutmachungsanspruch tatsächlich und rechtlich einwandfrei feststeht. Die Bürgerschaft ersucht den Senator für Arbeit und Wohlfahrt, die Anweisung an das Landesamt für Wiedergutmachung wegen ihrer Auswirkungen auf die Staatskasse aufzuheben, wonach Entschädigungszahlungen auch bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Forderung fortgesetzt werden sollen, bis durch gerichtliches Urteil die Nichtberechtigung festgestellt ist.

Der Antrag wird an die Deputation für Wiedergutmachung überwiesen.

12. Antrag 356:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr vierteljährlich Bericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage zu.

Anlage.

A. Wahlgesetz der BDV/FDP.

Wahlgesetz für die Bürgerschaft.

Vom 1951.

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Die bremische Bürgerschaft besteht aus hundert Mitgliedern, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 2.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listenwahlvorschlägen von politischen Parteien und Unabhängigen sowie von Einzelwahlvorschlägen unabhängiger Kandidaten.

Auf Wahlvorschläge, für die weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen im Wahlbereich Bremen bzw. im Wahlbereich Bremerhaven abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

§ 3.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltag

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben und
- c) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt im bremischen Staatsgebiet haben.

§ 4.

Wahlberechtigt ist nicht,

- 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
- 2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat,
- 3. wer nach den Bestimmungen über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten eingestuft ist.

§ 5.

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 6.

Die Wahlberechtigung geht verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

§ 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und
- c) seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz oder im Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen ständigen Aufenthalt im bremischen Staatsgebiet hat.

§ 8.

Für die Wahl wird das Staatsgebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

- 1. Wahlbereich der Stadt Bremen,
- 2. Wahlbereich der Stadt Bremerhaven.

Im Wahlbereich der Stadt Bremen werden achtzig, im Wahlbereich der Stadt Bremerhaven zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft gewählt.

Die Wahlbereiche sind in Stimmbezirke aufzuteilen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Stimmen, die insgesamt in jedem Wahlbereich abgegeben worden sind.

§ 9.

Der Senat bestellt einen Landeswahlleiter und für jeden der beiden Wahlbereiche einen Wahlbereichsleiter.

Der Wahlbereichsleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter, die nicht der gleichen Partei angehören dürfen.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirkes drei Besitzer, die verschiedenen politischen Parteien angehören oder politisch unabhängig sein sollen.

§ 10.

Der Landeswahlleiter regelt die technischen Einzelheiten der Durchführung der Wahl und bedient sich dabei der Hilfe der Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

§ 11.

Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste aufgestellt, in welche die im Stimmbezirk wohnhaften Wahlberechtigten eingetragen werden.

Die Wählerlisten sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von einer Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist in Bremen bei dem Landeswahlleiter oder den Auslegestellten der Wählerlisten und in Bremerhaven bei dem Oberbürgermeister oder den Auslegestellten der Wählerlisten anzubringen. Zur Entscheidung über die Einsprüche ernannt der Landeswahlleiter für Bremen und Bremerhaven je einen Ausschuß von drei beamteten Persönlichkeiten. Über die Einsprüche ist innerhalb einer Woche zu entscheiden. Hierauf werden die Listen geschlossen.

§ 12.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines amtlichen Stimm Scheines ist.

§ 13.

Bei den Wahlbereichsleitern sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Listen mit Wahlvorschlägen von Parteien oder Unabhängigen oder unabhängige Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Namen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von zweihundertfünfzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Wird ein Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, die in der letzten Bürgerschaft vertreten war, so genügt die Unterschrift der für den Wahlbereich zuständigen Leitung der Partei.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Von jedem Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge ist nicht zugelassen.

Wahlvorschläge, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 14.

Jeder Listenkandidat einer Partei muß in einer ordnungsmäßigen Versammlung von Parteimitgliedern in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit benannt werden. Der Wahlvorschlag für jede Kandidatenliste muß Angaben über Datum und Ort, an dem die Benennung stattgefunden hat, enthalten und von zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterzeichnet sein.

§ 15.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlbereichsleiter zunächst fest, wieviel gültige Stimmen in seinem Wahlbereich insgesamt abgegeben worden sind.

Sodann stellt der Wahlbereichsleiter fest, wieviel gültige Stimmen auf jeden Listenwahlvorschlag, sei es von Parteien oder Unabhängigen und auf jeden einzelnen Wahlvorschlag eines Unabhängigen entfallen.

Der Landeswahlleiter stellt fest, welche Wahlvorschläge gemäß § 2 Absatz 2 unberücksichtigt zu bleiben haben.

Von der Gesamtzahl der danach verbleibenden abgegebenen gültigen Stimmen ist zunächst die Zahl der Stimmen abzuziehen, welche die unabhängigen Einzelkandidaten erhalten haben.

Zur Feststellung der Wahlzahl wird die Gesamtzahl der danach verbleibenden abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der in dem Wahlbereich für die Bürgerschaft insgesamt zu wählenden Mitglieder (achtzig im Wahlbereich Bremen und zwanzig im Wahlbereich der Stadt Bremerhaven) abzüglich der als gewählt ermittelten unabhängigen Einzelkandidaten geteilt. Sodann wird die Anzahl der auf die einzelnen Listenwahlvorschläge entfallenden Mitglieder ermittelt, indem die auf jeden Listenwahlvorschlag abgegebenen Stimmen durch die Wahlzahl geteilt werden.

Die so ermittelten Zahlen der Sitze werden auf die einzelnen Listenwahlvorschläge entsprechend verteilt.

§ 16.

Wird durch das geschilderte Verfahren die Gesamtzahl von achtzig Mitgliedern im Wahlbereich der Stadt Bremen und zwanzig Mitgliedern im Wahlbereich der Stadt Bremerhaven nicht erreicht, so entfällt auf die höchsten Reststimmzahlen der Wahlvorschläge je ein weiterer Sitz bis zur Auffüllung auf die genannten Zahlen.

§ 17.

Die Wahlbereichsleiter melden das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Landeswahlleiter. Dieser stellt das endgültige Ergebnis der Wahl im gesamten Staatsgebiet fest und veröffentlicht es.

§ 18.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder allgemeiner öffentlicher Ruhetag sein.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Der Wahltag muß innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft liegen und wird durch Beschluß der Bürgerschaft festgesetzt.

§ 19.

Ein Mitglied der Bürgerschaft verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§ 20.

Wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt oder später aus der Bürgerschaft ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Vorannahme einer Ersatzwahl der nächste Bewerber desselben Listenwahlvorschlags für den betreffenden Wahlbereich. Bei Zustimmung des oder der zunächst Berufenen kann auch ein späterer Bewerber an die Stelle des Ausgeschiedenen treten.

In dem in Art. 108 Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Fall macht dem aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglied des Senats das Bürgerschaftsmitglied seiner Partei Platz, das als letztes von dem Wahlvorschlag seiner Partei gewählt worden war.

§ 21.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb von drei Wochen nach endgültiger Feststellung des Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzureichen.

Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten und dem nächstdienstältesten Mitglied des Verwaltungsgerichts und aus drei von der Bürgerschaft zu wählenden Mitgliedern. Diese drei Mitglieder sind entsprechend dem Kräfteverhältnis der in der Bürgerschaft vertretenen politischen Parteien zu wählen.

§ 22.

Der Senat kann zur Durchführung des Gesetzes die erforderlichen Vorschriften und eine Landeswahlordnung erlassen.

Die Durchführungsvorschriften können die Ausübung des Wahlrechts durch Seeleute, die Einrichtung eines Wahllokals im Bahnhof sowie die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten abweichend regeln.

§ 23.

Dies Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1951.